

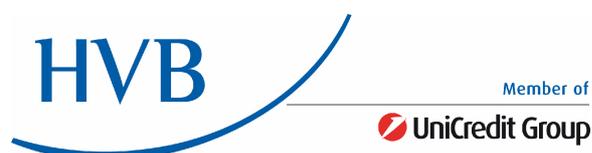
**HypoVereinsbank. Nachtrag Nr. 342 vom 31. Oktober 2006
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz
zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 18. Mai 2004**

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

**Open End-Indexzertifikate
bezogen auf den GPR/HVB Asia Top 20 REIT (Performance-) Index
(ISIN NL 000 068 714 3)**

- ISIN DE 000 HV1 6G6 9 -

lieferbar in Miteigentumsanteilen an einem Inhaber-Sammelzertifikat



Die Emission im Überblick¹
Open End-Indexzertifikate
(ISIN DE 000 HV1 6G6 9)
bezogen auf den GPR/HVB Asia Top 20 REIT (Performance-) Index

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Basiswert:	GPR/HVB Asia Top 20 REIT (Performance-) Index (ISIN NL 000 068 714 3) (der »Index«) (Reuters .HVRE20AS, Bloomberg HVRE20AS <Index> <go>)
Emissionsvolumen:	2.000.000 Zertifikate
Wertpapier-Kenn-Nummer:	HV1 6G6
ISIN Code:	DE 000 HV1 6G6 9
Beginn des Angebots:	31. Oktober 2006
Anfängliche Verkaufspreise:	Die anfänglichen Verkaufspreise werden am 31. Oktober 2006 unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt.
Notierung:	Die Aufnahme zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX) wird für den 31. Oktober 2006 beantragt.
kleinste handelbare Einheit:	1 Zertifikat
kleinste übertragbare Einheit:	1 Zertifikat
Valutierungstag:	2. November 2006
Kündigungstermin(e) (seitens der Emittentin):	Jährlich am letzten Bankarbeitstag des Monats Oktober, erstmals am letzten Bankarbeitstag im Oktober 2008. Die Kündigung muss mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin bekannt gemacht werden.
Einlösungstermin(e) (seitens der Zertifikatsinhaber):	Vierteljährlich; jeweils am letzten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember, erstmals am letzten Bankarbeitstag im Dezember 2006.
Zahlung zum Kündigungstermin bzw. Einlösungstermin:	Die Emittentin gewährt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen am Kündigungstermin bzw. Einlösungstermin die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat zu verlangen.
Berechnung des Einlösungsbetrages pro Zertifikat:	$\text{Index}_t * 0,1$ (abzüglich Risikomanagementgebühr) mit $\text{Index}_t =$ der offizielle Schlusswert des Index, der von

¹Die Zertifikate werden im Wege einer Daueremission begeben und sind somit von der Prospektspflicht gemäß § 3 (1) 3 Österreichisches Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapieremissionsgesetzes befreit.

der Global Property Research B. V. Amsterdam ("GPR") fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin veröffentlicht wird.

Risikomanagementgebühr:

Die Risikomanagementgebühr beträgt 0,175 % pro Quartal, anteilig berechnet auf täglicher Basis auf der Grundlage der jeweiligen Werte des Index an jedem Bankarbeitstag.

Für den Fall, dass einer der Tage für die Feststellung von Index_t kein Handelstag an der Heimatbörse sein sollte, wird der Tag für die Feststellung zu den genannten Zeitpunkten auf den nächsten Handelstag verschoben.

Zahlstelle und Berechnungsstelle:

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Reuters-Seite:

DEHV16G6 = HVBG

Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Risikohinweis

Als Käufer eines Zertifikats sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

Open End-Zertifikate

Durch den Kauf von Open End-Zertifikaten erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages an den jeweiligen in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Einlösungsterminen bzw. Kündigungsterminen. Eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages ist jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Voraussetzung für die Zahlung ist entweder die Einlösung durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 3 oder die Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen. Aufgrund des Kündigungsrechtes der Emittentin kann die Laufzeit der Open End-Zertifikate verkürzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig vor dem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Zahlung des Einlösungsbetrages richtet sich nach dem Wert des zugrundeliegenden Basiswertes an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen.

Grundsätzlich gilt:

Die Preisentwicklung Ihres Zertifikats ist mittelbar an die Entwicklung eines Index (der »Basiswert«) gekoppelt. Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Basiswertes wiedergeben, da neben weiteren Faktoren die Markterwartung und die Liquidität der einzelnen im Index enthaltenen Aktien die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

Bitte beachten Sie, dass mit dem Erwerb der Zertifikate kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbe-

trag am Einlösungs- bzw. Kündigungstermin besteht. Eine Veränderung des Wertes des dem Zertifikat zugrundeliegenden Basiswertes kann außerdem dazu führen, dass der Wert des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Basiswertes erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Preis sinkt, was zu Totalverlusten Ihres eingesetzten Kapitals (Preis des Zertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) führen kann. Wenn der Wert der Zertifikate am Einlösungs- bzw. Kündigungstermin für den Erwerb der Zertifikate gezahlten Kaufpreis unterschreitet, kann dies bedeuten, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Zertifikate gezahlten Betrag und dem Wert der Zertifikate am Einlösungs- bzw. Kündigungstermin.

Wird von der Emittentin eine Auflösung der für die Emission der Zertifikate unterlegten Sicherheitsbestände vorgenommen, kann dies - insbesondere zum Laufzeitende - den Marktpreis des Basiswertes und damit den Wert des Zertifikats negativ beeinflussen.

Ebenso können die Bonitätseinschätzung der Emittentin am Kapitalmarkt sowie Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate haben.

Bei den Gewinnerwartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Sollte während der Laufzeit der aktuelle Kurs des Zertifikats unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie der Meinung sein, dass der Kurs des Zertifikats bis zum Einlösungs- bzw. Kündigungstermin nicht mehr im Wert steigen wird, dann sollten Sie in Betracht ziehen, das Zertifikat zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen noch höheren Verlust zu vermeiden. Sollte der Kurs des Zertifikats nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie das Zertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Geschäften mit Zertifikaten

Sollten Sie sich zum Erwerb von Zertifikaten entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Zertifikate durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, dass Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Zertifikaten finanzieren zu können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Geschäft mit Zertifikaten zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragserwartungen aus dem Geschäft mit Zertifikaten höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Zertifikats und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Zertifikate die am Ende dieses Nachtrags abgedruckten Zertifikatsbedingungen und lassen Sie sich von einem Fachmann beraten.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgend abgedruckten Zertifikatsbedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

Grundsätze der Besteuerung von Einkünften aus den Zertifikaten in der Bundesrepublik Deutschland

Die im folgenden Abschnitt enthaltenen Informationen stellen keine steuerliche Beratung dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der Informationen, die für einen potentiellen Erwerber der Zertifikate von Interesse sein könnten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den dargestellten steuerlichen Folgen um eine Beurteilung der Emittentin handelt und für den Eintritt bzw. Nichteintritt bestimmter steuerlicher Folgen für den Erwerber der Zertifikate keine Zusicherung gegeben oder Haftung übernommen wird. Die Ausführungen basieren auf den deutschen Steuergesetzen und Verwaltungsanweisungen, wie sie zur Zeit der Erstellung dieser Darstellung in Kraft sind; diese können sich jederzeit – auch rückwirkend – ändern.

POTENTIELLEN ANLEGERN WIRD DAHER GERATEN, IHREN EIGENEN STEUERLICHEN BERATER ÜBER DIE KONSEQUENZEN ZU KONSULTIEREN, DIE AUS DEN ZERTIFIKATEN FOLGEN KÖNNEN.

Steuerinländer

Zertifikate, die von privaten Investoren im Privatvermögen gehalten werden

Private Investoren, die ihren Wohnort oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, unterliegen in Deutschland der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die Veräußerung bzw. Einlösung der Zertifikate der Besteuerung gem. § 23 Einkommensteuergesetz ("private Veräußerungsgeschäfte") unterliegt. Eine Qualifikation der Zertifikate als sog. "Finanzinnovationen", deren Besteuerung gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 4 c) Einkommensteuergesetz erfolgt, sollte ausscheiden, weil die Zertifikate weder (i) eine vollständige noch eine teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals noch (ii) eine Vergütung für die Überlassung von Kapital (insbesondere keine Zinsen) im Vorhinein zusagen. Eine tatsächliche Gewährung im Nachhinein spielt nach Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Juli 1998, FN-IDW 1999, 481 zu DAX-Zertifikaten) keine Rolle, wenn die Gewährung nicht aufgrund wirtschaftlicher Gegebenheiten bereits als im Vorhinein (ganz oder zumindest teilweise) gesichert angesehen werden konnte. Das ist vorliegend aufgrund der Abhängigkeit des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrages von einem ungewissen Indexstand nicht der Fall.

Qualifiziert die Veräußerung bzw. Einlösung der Zertifikate als privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 Einkommensteuergesetz, unterliegen die dabei erzielten Einkünfte der Steuerpflicht, wenn die Veräußerung/Einlösung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung der Zertifikate erfolgt und die Einkünfte aus allen solchen Verkäufen innerhalb eines Jahres den Betrag von 512 Euro (pro Person und Jahr) erreichen oder überschreiten. Der Betrag dieser Einkünfte errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungs- bzw. Einlösungsbeitrag, den die Emittentin zahlt, und den Anschaffungskosten der Zertifikate. Diese Einkünfte sind mit dem individuellen (progressiven) Steuersatz des Investors zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf zu versteuern.

Wenn also die Zertifikate (i) innerhalb eines Jahres nach ihrer Anschaffung veräußert bzw. eingelöst werden, aber die Einkünfte aus allen privaten Veräußerungsgeschäften innerhalb eines Jahres 512 Euro (pro Person und Jahr) nicht übersteigen oder (ii) die Veräußerung bzw. Einlösung später als ein Jahr nach ihrer Anschaffung erfolgt, sind die so erzielten Einkünfte steuerfrei.

Der Abzug eventueller Verluste ist bei Veräußerung oder Einlösung außerhalb der Jahresfrist ausgeschlossen. Bei einer Veräußerung oder Einlösung innerhalb der Jahresfrist kommt nur

eine Verlustverrechnung mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften in Betracht.

Zertifikate, die von privaten Investoren oder Unternehmen im Betriebsvermögen gehalten werden

Bei Investoren, welche die Zertifikate im steuerlichen Betriebsvermögen halten, unterliegen im Zusammenhang mit den Zertifikaten erzielte Einkünfte, insbesondere aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Zertifikate, der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zuzüglich jeweils 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf. Der Abzug eventueller Verluste kann beschränkt sein.

Investmentsteuergesetz

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (Schreiben vom 2. Juni 2005, BStBl. 2005 I 728, Rdn. 9) stellen Zertifikate keine Anteile an einem Vermögen im Sinne des Investmentsteuergesetzes dar.

Steuerausländer

Personen, die nicht steuerlich in Deutschland ansässig sind, unterliegen im Allgemeinen nicht der deutschen Besteuerung.

Steht der Gewinn aus der Einlösung oder Veräußerung der Zertifikate nach deutschem Steuerrecht effektiv mit einem deutschen Gewerbe oder Geschäft eines Steuerausländers in Verbindung, tritt beschränkte Steuerpflicht auch hinsichtlich dieses Gewinns ein.

Kapitalertragsteuer

Da es sich nach Auffassung der Emittentin bei den Zertifikaten nicht um Finanzinnovationen, sondern um Spekulationsinstrumente handelt, sollte generell keine Kapitalertragsteuer anfallen.

Gesetzesänderungen

Die Bundesregierung beabsichtigt, in Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform auch die Besteuerung des privaten Kapitalvermögens durch die Einführung einer pauschalen Abgeltungssteuer von möglicherweise 25% neu zu ordnen. Davon sollen auch nach § 23 EStG steuerpflichtige Veräußerungsgewinne mit der Maßgabe erfasst werden, dass es auf die Einhaltung einer Behaltensfrist nicht mehr ankommt.

Wenn die Bundesregierung an dieser Absicht festhält und Bundestag und Bundesrat dem zustimmen, ist mit dieser Gesetzesänderung zum 1. Januar 2009 zu rechnen. Der ursprünglich ins Auge gefasste Termin 1. Januar 2008 dürfte nicht mehr zu verwirklichen sein, nachdem dazu noch kein Gesetzesentwurf vorliegt.

Unabhängig davon muss gerade im Steuerrecht immer damit gerechnet werden, dass sich die Rechtslage durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Erlasse der Finanzverwaltung, teilweise mit Rückwirkung, auch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ändert.

GPR/HVB Asia Top 20 REIT (Performance-) Index (ISIN NL 000 068 714 3)

Indexbeschreibung

Der dem Open End-Indexzertifikat zugrunde liegende Index ist der GPR/HVB Asia Top 20 REIT (Performance-) Index.

Der Index ist vom Standardindex GPR General Property Shares Index (der »Basis-Index«) abgeleitet. Dieser repräsentiert weltweit alle Immobilienunternehmen mit Börsenzulassung.

Der Index ist ein gleichgewichteter Index und basiert auf Aktien von Unternehmen, die in dem Basis-Index enthalten sind. Der Index wird halbjährlich am Ende der Monate März und September überprüft und ggf. angepasst. Der Index ist so konzipiert, dass er repräsentativ für Entwicklungen am asiatischen Immobilienmarkt betrachtet wird, wobei hier auf Immobilienbestandhalter und nicht auf Immobilienentwickler geachtet wird. Der Index enthält die 20 größten Immobilienunternehmen – gemessen am jährlichen Handelsvolumen in EUR - mit einer Börsenzulassung an der relevanten Hauptbörse in Japan, Singapur oder Hongkong.

Der Index wird nach denselben Regeln berechnet, die auf den Basis-Index Anwendung finden. Diese Regeln werden in den "GPR Index Construction & Maintenance Procedures", die durch die Index-Festlegungsstelle angepasst werden können, beschrieben. Zusätzlich werden die in den (ebenfalls der Anpassung unterliegenden, soweit aus Sicht der Index-Festlegungsstelle erforderlich) "GPR/HVB Asia Top 20 REIT (Performance-) Index Construction & Maintenance Procedures" (teilweise nachfolgend) dargestellten Kriterien auf den Basis-Index angewandt:

- Ein Unternehmen wird in den Index aufgenommen, wenn dessen historischer 12-Monats-Dividendenertrag in jedem der drei Monate vor der halbjährlichen Wiedergewichtung über 0,5 % liegt. Ein Unternehmen verbleibt im Index, wenn dessen historischer 12-Monats-Dividendenertrag in mindestens einem der drei Monate vor der halbjährlichen Wiedergewichtung 0,5 % oder größer ist. Ein Unternehmen mit einer Existenz von weniger als 12 Monaten ist für den Index qualifiziert, wenn dessen Dividendenertrag in jedem der drei Monate vor der halbjährlichen Wiedergewichtung über 0,5 % liegt. Darüber hinaus ist ein Unternehmen mit einer Existenz von weniger als 12 Monaten, aber einem geschätzten Dividendenertrag für die nächsten 12 Monate von über 0,5 %, für die Aufnahme in den Index qualifiziert.
- Es werden die Unternehmen aufgenommen, die mindestens 75% ihres operativen Umsatzes durch Investitionen (Immobilienanlagegesellschaften) oder sowohl durch Investitions- als auch durch Immobilienentwicklungsaktivitäten (hybride Immobilien-gesellschaften) erwirtschaften. Im letzteren Fall müssen mindestens 25% des operativen Umsatzes auf die Investitionsaktivitäten zurückzuführen sein. Zusätzlich muss ein Unternehmen einen Real Estate Investment Trust-Status definieren?? haben.
- Es werden nur Unternehmen aufgenommen, deren jährliches Handelsvolumen 25 Millionen Euro übersteigt. Das Gewicht einer Gesellschaft im Index beträgt maximal 20%.
- Bei Ausschluss eines Unternehmens aus dem Index bestimmt die Berechnungsstelle kein anderes Unternehmen für eine Aufnahme.
- Wenn weniger als 20 Unternehmen die Dividendenerfordernisse sowie die Börsenzulassungsvoraussetzung erfüllen, beschränkt sich der Index auf diese Anzahl von Unternehmen.

Der Index enthält Unternehmen aus den Bereichen Büro-, Wohn-, Gewerbe-, Industrie-, diversifizierte Immobilien sowie aus dem Hotel- und Gesundheitswesensektor. Erwirtschaftet ein Unternehmen mindestens 60% des operativen Umsatzes in einem bestimmten Immobilienbereich, betrachtet die Berechnungsstelle dieses Unternehmen als ein auf diesen Immobilienbereich spezialisiertes Unternehmen. Für Unternehmen aus dem Hotel- und Gesund-

heitswesensektor muss sichergestellt werden, dass diese lediglich als Kapitalanleger und nicht als Betreiber handeln. Aus Finanzinformationen muss klar ersichtlich sein, mit welchen Mitteln und aus welchen Aktivitäten die Erträge erwirtschaftet wurden. Im Zweifelsfall wird das Unternehmen nicht aufgenommen.

GPR ist eine eingetragene Marke der Global Property Research B.V.. Global Property Research B.V. ist ein 100%iges Unternehmen der Kempen & Co. Company. Der Index wird von GPR fortlaufend gemäß den Regeln der "GPR Index Construction & Maintenance Procedures" sowie den "GPR/HVB Asia Top 20 REIT (Performance-) Index Construction & Maintenance Procedures" in EUR berechnet.

Als Startdatum für den Index wurde der 29. September 2006 festgelegt. Der Startwert wurde auf 100 Punkte festgesetzt. Der Index ist über den Finanzinformationsdienst Reuters unter .HVRE20AS und Bloomberg HVRE20AS Index <go> abrufbar. Sollte die Berechnung des Basis-Index eingestellt werden, wird als Grundlage für die Berechnung des Index der gegebenenfalls geschaffene Nachfolgeindex verwendet. Sollte kein Nachfolgeindex geschaffen werden, gelten die Bestimmungen des § 4 der Zertifikatsbedingungen.

Für den Fall, dass die Reuters Seite .NXT/Indices9 0#.GPR, auf der der Basis-Index veröffentlicht wird, nicht zur Verfügung stehen sollte bzw. ein entsprechender Wert des Basis-Index von Reuters nicht veröffentlicht wird, so wird zur Bestimmung des Indexwertes der von Bloomberg veröffentlichte Wert des Basis-Index herangezogen.

Für weitere Informationen zum Index verweisen wir auf die Reuters Seite .HVRE20AS sowie HVCERT. Die dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MCD1RT, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

GPR-Haftungsausschluss

Dieses Zertifikat wird von der Global Property Research B.V. ("GPR") weder gefördert, unterstützt, verkauft oder beworben. GPR gibt gegenüber den Inhabern des Zertifikats oder der Öffentlichkeit - weder ausdrücklich noch stillschweigend - eine Erklärung oder Gewährleistung ab hinsichtlich der Ratsamkeit einer Investition in Wertpapiere im Allgemeinen oder in das Zertifikat im Besonderen oder der Eignung des GPR General Property Shares Index, die allgemeine Entwicklung des Aktienmarktes nachzuvollziehen. Die einzige Beziehung von GPR zur Emittentin besteht darin, dass sie die Emittentin ermächtigt, bestimmte ihrer Warenzeichen und Handelsnamen sowie den GPR General Index als Basis-Index, den GPR ohne Ansehen der Emittentin oder des Zertifikats entwickelt, zusammenstellt und berechnet, für die Berechnung des GPR/HVB Asia Top 20 REIT (Performance-) Index zu verwenden. GPR ist nicht verpflichtet, bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des GPR General Index die Bedürfnisse der Emittentin oder der Inhaber des Zertifikats zu berücksichtigen. Seitens GPR besteht weder eine Verantwortung noch eine Beteiligung bezüglich der Bestimmung des Zeitablaufs, der Preise oder der Mengen des auszugebenden Zertifikats oder der Ermittlung oder der Berechnung der Formel, anhand der der Abrechnungsbetrag zu berechnen ist. Die GPR übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung hinsichtlich der Verwaltung, Vermarktung oder dem Handel des Zertifikats.

GPR garantiert nicht für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des GPR General Property Shares Index oder darin enthaltener Daten, und weder GPR noch ihre verbundenen Unternehmen übernehmen die Haftung für Fehler, Lücken oder Unterbrechungen des Index. GPR übernimmt - weder ausdrücklich noch stillschweigend - Gewähr hinsichtlich der durch die Emittentin, die Inhaber des Produkts oder eine andere Person oder Organisation durch Verwendung des GPR General Index oder darin enthaltener Daten zu erreichende Ergebnisse und lehnt jedwede Haftung oder Gewährleistung hinsichtlich der Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung des Index oder der dort enthaltenen Daten ab. Ohne Einschränkung des Vorstehenden übernimmt GPR unter keinen Umständen die Haftung für spezielle, indirekte oder Folgeschäden (einschließlich, ohne Einschränkung oder Beschränkung auf entgangene Gewinne) oder leistet Strafschadenersatz, selbst wenn sie über den möglichen Eintritt entsprechender Schäden unterrichtet wurde. Wenn eine Bestimmung dieser Haftungsausschlussklausel nach anwendbarem Recht ungültig oder undurchführbar ist, bleiben die üblichen Bestimmungen vollumfänglich wirksam und in Kraft. Diese Haftungsausschlussklausel unterliegt dem Recht der Niederlande.

**Zertifikatsbedingungen
Open End-Indexzertifikate
(ISIN DE 000 HV1 6G6 9)
bezogen auf den GPR/HVB Asia Top 20 REIT (Performance-) Index**

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt), hat 2.000.000 Open End-Indexzertifikate (die »Zertifikate«) bezogen auf den GPR/HVB Asia Top 20 REIT (Performance-)Index (»der Index«) (ISIN NL 000 018 891 0) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«) zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (3) Die diesen Zertifikatsbedingungen als Anlage beigefügte Beschreibung des GPR/HVB Asia Top 20 REIT (Performance-) Index bildet einen integralen Bestandteil dieser Zertifikatsbedingungen.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages; Einlösung durch den Zertifikatsinhaber)

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist der jeweils letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals der letzte Bankarbeitstag im Dezember 2006.
- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.
- (3) Die Einlösungserklärung muss unter anderem enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
- (5) Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin nach folgender Formel:
- $\text{Index}_t * 0,1$ (abzüglich Risikomanagementgebühr)
- mit
- Index_t = der offizielle Schlusswert des Index, der von der Global Property Research B.V., Amsterdam fünf Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin veröffentlicht wird.
- (6) Die Risikomanagementgebühr beträgt 0,175 % pro Quartal, anteilig berechnet auf täglicher Basis auf der Grundlage der jeweiligen Werte des Index an jedem Bankarbeitstag.
- Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.
- (7) Der Einlösungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (8) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in EUR innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.
- (9) Als »Heimatsbörse« wird die Börse bezeichnet, an der die im Index enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktien entsprechend bestimmt wird. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Heimatsbörse, wie z.B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Kurse an der Heimatsbörse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als maßgebliche Wertpapierbörse für die jeweiligen im Index enthaltenen Einzelwerte (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatsbörse als auf die Ersatzbörse bezogen. "Maßgebliche Terminbörse" ist die Börse, an der Derivate auf den Index oder darin enthaltener Einzelwerte gehandelt und abgewickelt werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung

der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 11 als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

- (10) Bankgeschäftstag im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System ("TARGET") abgewickelt werden können.

§ 4 (Indexkonzept, Anpassungen)

- (1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das »Indexkonzept«), die von der Global Property Research B.V. (die »Index-Festlegungsstelle«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Index-Feststellungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Index nicht mehr von der Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die »Neue Index-Festlegungsstelle«) berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag gemäß § 3 (5) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.
- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses bzw. die Festlegung der Änderungen der anderen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der für die Berechnung des Einlösungsbetrages maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist und die Maßgebliche Terminbörse aufgrund dieser Maßnahme die an ihr gehandelten, auf den Index oder darin enthaltener Einzelwerte bezogenen Derivate verändert oder nur deswegen nicht verändert, weil keine auf den Index oder darin enthaltener Einzelwerte bezogenen Derivate ausstehen. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in Bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Index oder darin enthaltener Einzelwerte bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.
- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegebenheiten und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) techni-

schen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den Index oder darin enthaltener Einzelwerte bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Index oder darin enthaltener Einzelwerte gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.

- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.
- (5) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den Index oder darin enthaltene Einzelwerte ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Index oder darin enthaltene Einzelwerte an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (9) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.
- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (5) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5

(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, am letzten Bankarbeitstag des Monats Oktober eines jeden Jahres, erstmals am letzten Bankarbeitstag im Oktober 2008 (jeweils ein »Kündigungstermin«), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Indexfeststellung herangezogen wird.

- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 6

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 11 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 11 bekannt zu machen.
- (4) Die Zahl- und Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des Rechts anderer Länder befreit.

§ 7

(Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Herkunftsland des Index oder der im Index enthaltenen Aktien, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern), Abgaben oder hoheitlicher Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 3 (5) zu kündigen.

§ 8

(Marktstörung)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungsbetrages relevanter Indexwert nicht bekannt gegeben wird oder der Handel des Index oder eines oder mehrerer der im Index enthaltenen Einzelwerte an den jeweiligen Heimatbörsen (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die »Börsen«) oder der Handel in Derivaten auf den Index oder darin enthaltener Einzelwerte an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der jeweilige Feststellungstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht, und der Einlösungs- bzw. Kündigungstermin verschiebt sich gegebenenfalls entsprechend. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem einunddreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen

Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Feststellung des Einlösungsbetrags herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Vorschrift ist ein Tag, an dem Geschäfte über alle Heimatbörsen der im Index enthaltenen Unternehmen abgewickelt werden können.

§ 9 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 10 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Schuldnerin bezogen.

**§ 11
(Bekanntmachungen)**

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

**§ 12
(Teilunwirksamkeit)**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

**§ 13
(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

GPR/HVB Asia Top 20 REIT (Performance-) Index (ISIN NL 000 068 714 3)

Indexbeschreibung

Der dem Open End-Indexzertifikat zugrunde liegende Index ist der GPR/HVB Asia Top 20 REIT (Performance-) Index.

Der Index ist vom Standardindex GPR General Property Shares Index (der »Basis-Index«) abgeleitet. Dieser repräsentiert weltweit alle Immobilienunternehmen mit Börsenzulassung.

Der Index ist ein gleichgewichteter Index und basiert auf Aktien von Unternehmen, die in dem Basis-Index enthalten sind. Der Index wird halbjährlich am Ende der Monate März und September überprüft und ggf. angepasst. Der Index ist so konzipiert, dass er repräsentativ für Entwicklungen am asiatischen Immobilienmarkt betrachtet wird, wobei hier auf Immobilienbestandhalter und nicht auf Immobilienentwickler geachtet wird. Der Index enthält die 20 größten Immobilienunternehmen – gemessen am jährlichen Handelsvolumen in EUR - mit einer Börsenzulassung an der relevanten Hauptbörse in Japan, Singapur oder Hongkong.

Der Index wird nach denselben Regeln berechnet, die auf den Basis-Index Anwendung finden. Diese Regeln werden in den "GPR Index Construction & Maintenance Procedures", die durch die Index-Festlegungsstelle angepasst werden können, beschrieben. Zusätzlich werden die in den (ebenfalls der Anpassung unterliegenden, soweit aus Sicht der Index-Festlegungsstelle erforderlich) "GPR/HVB Asia Top 20 REIT (Performance-) Index Construction & Maintenance Procedures" (teilweise nachfolgend) dargestellten Kriterien auf den Basis-Index angewandt:

- Ein Unternehmen wird in den Index aufgenommen, wenn dessen historischer 12-Monats-Dividendenertrag in jedem der drei Monate vor der halbjährlichen Wiedergewichtung über 0,5 % liegt. Ein Unternehmen verbleibt im Index, wenn dessen historischer 12-Monats-Dividendenertrag in mindestens einem der drei Monate vor der halbjährlichen Wiedergewichtung 0,5 % oder größer ist. Ein Unternehmen mit einer Existenz von weniger als 12 Monaten ist für den Index qualifiziert, wenn dessen Dividendenertrag in jedem der drei Monate vor der halbjährlichen Wiedergewichtung über 0,5 % liegt. Darüber hinaus ist ein Unternehmen mit einer Existenz von weniger als 12 Monaten, aber einem geschätzten Dividendenertrag für die nächsten 12 Monate von über 0,5 %, für die Aufnahme in den Index qualifiziert.
- Es werden die Unternehmen aufgenommen, die mindestens 75% ihres operativen Umsatzes durch Investitionen (Immobilienanlagegesellschaften) oder sowohl durch Investitions- als auch durch Immobilienentwicklungsaktivitäten (hybride Immobilien-gesellschaften) erwirtschaften. Im letzteren Fall müssen mindestens 25% des operativen Umsatzes auf die Investitionsaktivitäten zurückzuführen sein. Zusätzlich muss ein Unternehmen einen Real Estate Investment Trust-Status haben.
- Es werden nur Unternehmen aufgenommen, deren jährliches Handelsvolumen 25 Millionen Euro übersteigt. Das Gewicht einer Gesellschaft im Index beträgt maximal 20%.
- Bei Ausschluss eines Unternehmens aus dem Index bestimmt die Berechnungsstelle kein anderes Unternehmen für eine Aufnahme.
- Wenn weniger als 20 Unternehmen die Dividendenerfordernisse sowie die Börsenzulassungsvoraussetzung erfüllen, beschränkt sich der Index auf diese Anzahl von Unternehmen.

Der Index enthält Unternehmen aus den Bereichen Büro-, Wohn-, Gewerbe-, Industrie-, diversifizierte Immobilien sowie aus dem Hotel- und Gesundheitswesensektor. Erwirtschaftet ein Unternehmen mindestens 60% des operativen Umsatzes in einem bestimmten Immobilienbereich, betrachtet die Berechnungsstelle dieses Unternehmen als ein auf diesen Immobilienbereich spezialisiertes Unternehmen. Für Unternehmen aus dem Hotel- und Gesund-

heitswesensektor muss sichergestellt werden, dass diese lediglich als Kapitalanleger und nicht als Betreiber handeln. Aus Finanzinformationen muss klar ersichtlich sein, mit welchen Mitteln und aus welchen Aktivitäten die Erträge erwirtschaftet wurden. Im Zweifelsfall wird das Unternehmen nicht aufgenommen.

GPR ist eine eingetragene Marke der Global Property Research B.V.. Global Property Research B.V. ist ein 100%iges Unternehmen der Kempen & Co. Company. Der Index wird von GPR fortlaufend gemäß den Regeln der "GPR Index Construction & Maintenance Procedures" sowie den "GPR/HVB Asia Top 20 REIT (Performance-) Index Construction & Maintenance Procedures" in EUR berechnet.

Als Startdatum für den Index wurde der 29. September 2006 festgelegt. Der Startwert wurde auf 100 Punkte festgesetzt. Der Index ist über den Finanzinformationsdienst Reuters unter .HVRE20AS und Bloomberg HVRE20AS Index <go> abrufbar. Sollte die Berechnung des Basis-Index eingestellt werden, wird als Grundlage für die Berechnung des Index der gegebenenfalls geschaffene Nachfolgeindex verwendet. Sollte kein Nachfolgeindex geschaffen werden, gelten die Bestimmungen des § 4 der Zertifikatsbedingungen.

Für den Fall, dass die Reuters Seite .NXT/Indices9 0#.GPR, auf der der Basis-Index veröffentlicht wird, nicht zur Verfügung stehen sollte bzw. ein entsprechender Wert des Basis-Index von Reuters nicht veröffentlicht wird, so wird zur Bestimmung des Indexwertes der von Bloomberg veröffentlichte Wert des Basis-Index herangezogen.

Für weitere Informationen zum Index verweisen wir auf die Reuters Seite .HVRE20AS sowie HVCERT. Die dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, MCD1RT, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

München, 31. Oktober 2006

**Bayerische
Hypo- und Vereinsbank AG**